



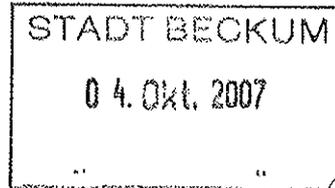
Wehrbereichsverwaltung West
III 4 - Az 45-03-03/
Ord-Nr.: West1_H_094_07_b

Düsseldorf, 27. September 2007
Telefon: (0211) 959 - 2246
Telefax: (0211) 959 - 2281
Bearbeiter: Herr Bender
E-Mail:
wbvwestdezernatIII4toeb@bundeswehr.org

Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

Stadt Beckum
Postfach 1863

59248 Beckum



Betreff: Bauleitplanung;
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Landmaschinen Stücker"

Bezug: 1) Ihr Schreiben vom 25.04.07- Az 61-26-05/VEP Stücker
2) Mein Schreiben vom 15.05.07- Az 45-03-03 Ord-Nr.: West1_H_094_07_a
3) Ihr Schreiben vom 05.09.07- Az 61-26-05/VEP Stücker

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist geplant eine Fläche als Gewerbegebiet auszuweisen. Die Gebäudehöhe wurde auf maximal ca. 13,0 m über Grund festgesetzt.

Es kann meinerseits jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, "untergeordnete Gebäudeteile" oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall eine erneute Abstimmung mit mir u.a. als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen.

Darüber hinaus bestehen gegen die Realisierung der Planung - unter ausschließlicher Berücksichtigung der von mir zu vertretenden Belange - in der vorliegenden Form grundsätzlich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rohmann

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
der Stadt Beckum
vom 08.11.2007
- öffentlicher Teil -

5.3. Beschluss über die Anregung der Wehrbereichsverwaltung West vom 24.09.2007 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch
Vorlage: 0731/2007

Herr Nagelmann erläuterte unter Verweis auf die in der Vorlage 0731/2007 vorliegenden Sachverhalte weiter die Anregung der Wehrbereichsverwaltung West, in der eine erneute Abstimmung bei Bauwerken mit einer Höhe von über 20,00 m gefordert werde. Dazu sei festzustellen, dass aufgrund der Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 13,50 m über Grund errichtet werden dürfen. Diese Aussage sei auch in die Beschlussempfehlung aufgenommen worden.

Beschlussvorschlag:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht unter Berücksichtigung der Geländehöhen im Bereich des Baufelds eine Bauhöhe von maximal rd. 13,5 m über Grund bereits inklusive einer Überschreitung durch untergeordnete Bauteile bzw. technische Gebäudeeinrichtungen. Damit ist die Höhe baulicher Anlagen im Rahmen der Bauleitung grundsätzlich abschließend geregelt.

Dem Hinweis kann entsprochen werden, in dem Kapitel 3.2 der Begründung wie folgt ergänzt wird:

„Die Wehrbereichsverwaltung West weist vorsorglich darauf hin, dass ihrerseits nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch spätere Änderungen der Planung Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, untergeordnete Gebäudeteile oder Aufbauten, wie z.B. Antennenanlagen realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen. In diesem Fall ist die Wehrbereichsverwaltung West u. a. als militärische Luftfahrtbehörde erneut zu beteiligen.“

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0